



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kleve

Genehmigung der 125. Flächennutzungsplanänderung für den Bereich Rinderner Straße im Ortsteil Duffelward



Die vom Rat der Stadt Kleve in seiner Sitzung am 29.06.2016 beschlossene 125. Flächennutzungsplanänderung ist mit Verfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 14.10.2016 Az.: 35.02.01.01-25Kle-125-1242 genehmigt worden. Gemäß § 6 Abs. 5 in Verbindung mit §§ 44 Abs. 5, 214 und 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung, wird die Erteilung der Genehmigung hiermit bekannt gemacht.

Die vorbezeichnete Flächennutzungsplanänderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 125. Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und Umweltbericht sowie die Verfügung der Bezirksregierung liegen vom Tage der Bekanntmachung an bei der Stadt Kleve, Fachbereich Planen und Bauen, Landwehr 4-6, Zimmer 224, 47533 Kleve, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Flächennutzungsplanänderung ist eine zusammenfassende Erklärung beigefügt über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Planänderung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Gemäß § 7 Absatz 6 Gemeindeordnung NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich bleiben, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kleve geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll, ist darzulegen. Die Flächennutzungsplanänderung kann durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 125. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Kleve wirksam.

Kleve, den 15.11.2016

Die Bürgermeisterin
Northing